

Berufsverband erotische und sexuelle
Dienstleistungen (BesD e.V.)

– Stellungnahme –

Antworten auf den Fragekatalog des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Carmen Amicitiae, Johanna Weber, et.al.

03. Juni 2014

Vorbemerkung

Wir weisen darauf hin, dass der des öfteren vom Bundesministerium gebrauchte Begriff „Prostitutionsgewerbe“ irreführend ist. Nach aktueller Rechtslage ist Prostitution kein Gewerbe. Außerdem halten wir die Fragen des Bundesministeriums, insbesondere wenn es um Aspekte gewerberechtlicher Regulierung geht, häufig für suggestiv. Die Entscheidung, unsere Branche einer gewerberechtlichen Erlaubnispflicht zu unterwerfen, scheint vorab bereits getroffen worden zu sein. Wir gehen davon aus, dass die Antworten der Stellungnehmenden dadurch noch vor der Anhörung in eine bestimmte Richtung gelenkt werden sollen.

Wir entschuldigen uns außerdem dafür, unsere Stellungnahme nicht zum gewünschten Termin am 2. Juni 2014 eingereicht zu haben. Der 2. Juni, der Internationale Hurentag, ist ein Gedenktag der Hurenbewegung. An diesem Tag im Jahre 1975 traten französische Sexarbeiter_innen in einen Streik und besetzten eine Kirche in Lyon, um sich gegen Polizeigewalt und anhaltende Diskriminierung zur Wehr zu setzen. Das Ereignis gilt als Ursprung der weltweiten Hurenbewegung. Unsere Stellungnahme widmen wir deshalb diesen tapferen Kolleg_innen.

A. Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes

Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution?

Der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen (BesD e.V.) verfolgt zwei zentrale Ziele: Die Entkriminalisierung der Sexarbeit und ihre berufliche Anerkennung, d.h. rechtliche Gleichstellung mit anderen Berufen. Wir sehen daher Regelungsbedarf insbesondere im Strafrecht sowie in den Gesetzen, die selbstständige und abhängige Beschäftigung im Allgemeinen regulieren. Berufe werden im Allgemeinen nicht über das Strafrecht reguliert. Eine Tilgung aller wörtlichen Bezüge auf die Prostitution halten wir überall da für erforderlich, wo auch andere Berufe nicht konkret genannt werden. Die Existenz eines expliziten „Prostitutionsgesetzes“ widerspricht diesem Gedanken eigentlich grundlegend. Wir halten es derzeit allerdings für unabdingbar, da eine umfassende gesellschaftliche Entstigmatisierung von Sexarbeiter_innen und eine Gleichstellung bisher nicht erreicht sind.

Des Weiteren halten wir es für notwendig, im Rahmen der Prostitutionsdebatte eine stärkere sachliche Trennung von Menschenhandel und Sexarbeit vorzunehmen. In der aktuellen Diskussion wird beides stark miteinander vermischt. Dies

macht eine differenzierte Betrachtung schwer möglich und verwässert die aktuell diskutierten Probleme, anstatt sie zu konkretisieren.

Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Der BesD e.V. erhofft sich eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen. Diesmal erwarten wir eine konsequente Umsetzung des bestehenden Prostitutionsgesetzes sowie aller zusätzlichen, die Prostitution betreffenden Regelungen – nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Länderebene. Durch die Gleichstellung mit anderen beruflichen Tätigkeiten erwarten wir eine Reduzierung der Diskriminierung in der Sexarbeit. Notwendig sind die Verankerung einer verantwortungsbewußten Selbstverwaltung durch z.B. Berufsverbände, Gewerkschaften oder Kammern sowie die Formulierung von Qualitätsstandards und das Angebot von Fortbildungsprogrammen.

B. Anwendungsbereich des Gesetzes

Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden?

Bedacht werden sollten alle Formen erotischer und sexueller Dienstleistungen in Bordellen, Wohnungen (siehe Anmerkungen zur „Wohnungsprostitution“ in C.I.), Hotelzimmern, Laufhäusern, Fenstern, Nacht-Clubs, Pauschal-Clubs, FKK-Clubs, Strip-Clubs, Massage-Salons, SM-Studios, Sex-Kinos, Wohnwagen, auf der Straße, in Verrichtungsboxen, über Telemedien, in Vermittlung durch Escort-Agenturen, bei Prostitutions-Veranstaltungen, usf.

Um die gesamte Bandbreite der Betriebsformen zu erfassen, sprechen wir uns für den Gebrauch des inkludierenden Begriffs „Sexarbeit“ anstelle von „Prostitution“ aus. Dabei sind die Unterschiede der einzelnen Arbeitsplätze im Rechtgebungsprozess unbedingt zu berücksichtigen.

C. Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe

C.I. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?

Wir sprechen uns für eine Anzeigepflicht des Betriebs von Prostitutionsstätten nach §14 GewO aus, jedoch gegen eine Erlaubnis- oder Überwachungspflicht. Eine Branche, die bisher außerhalb des Gewerberechts reguliert wurde, von einem Extrem in das nächste zu führen, halten wir für übereilt und gefährlich. Wir befürchten, dass Besonderheiten verschiedener Tätigkeitsbereiche nicht ausreichend berücksichtigt werden, da Unklarheit über sinnvolle Arbeitsstandards herrscht. In der Folge könnte es zur Schließung vieler Arbeitsplätze mit guten Arbeitsbedingungen kommen, wie es bspw. nach der Bordell-Konzessionierung in Wien passiert ist. Die Vielfalt an Arbeitsmöglichkeiten würde eingeschränkt, was keine Verbesserung wäre.

Auch halten wir es für problematisch, dass der Begriff der „Zuverlässigkeit“ von Betreiber_innen, ein häufig angeführtes Kriterium für die Konzession, juristisch nicht definiert ist. Da unsere Branche derzeit eher moralisch denn sachlich beurteilt wird, fürchten wir bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Betreiber_innen unkalkulierbare Behördenwillkür.

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte liegt unseres Erachtens vor, wenn Räumlichkeiten primär zum Zwecke der Sexarbeit bewirtschaftet werden. Betreiber_in einer Prostitutionsstätte ist die Person, die die Räumlichkeiten bewirtschaftet und (anderen) Sexarbeiter_innen eine Infrastruktur zur Verfügung stellt, die über die Überlassung möblierter Räumlichkeiten hinausgeht. Davon ausgenommen sind Zusammenschlüsse von gleichberechtigten freiberuflichen Sexarbeiter_innen (Partnerschaftsgesellschaften).

Scheinselbstständigkeit liegt nicht vor, wenn neben der reinen Vermietung auch Infrastruktur, Logistik und Werbung zur Verbesserung der Auftragslage für den/die einzelne Mieter_in erfolgt. Personen, die Sexdienstleistungen in Selbstständigkeit anbieten, sollten keiner Anzeigepflicht oder gewerberechtlichen Regularien unterliegen. Die selbstständig ausgeübte Sexarbeit betrachten wir als freiberufliche Tätigkeit und unterstützen daher die Bildung berufsständischer Körperschaften (Kammern, etc.) zur Selbstverwaltung.

Eine Definition des Begriffs „Prostitutionsstätte“ muss dringend vorgenommen werden.

Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?

Wir lehnen eine Erlaubnispflicht für jegliche Art von Prostitutionsstätten ab. Eine Anzeigepflicht nach §14 GewO sollte für die Betreiber_innen der oben genannten Prostitutionsbetriebe gelten.

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?

Sofern es sich dabei um den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach oben versuchter Definition handelt, sollte eine Anzeigepflicht nach §14 GewO angestrebt werden. Handelt es sich jedoch um einen Zusammenschluss selbstständiger Sexdienstleister_innen, sollte ebenso verfahren werden wie bei Arztpraxen, Anwaltsbüros oder Künstler-Ateliers, die sich in Wohnungen befinden. Dies vor dem Hintergrund, dass wir für die selbstständig ausgeübte Sexarbeit eine Anerkennung als Freier Beruf fordern (siehe dazu Sektion J.).

Für Sexarbeiter_innen ohne große finanzielle Mittel ist die Eröffnung eines Wohnungsbordells eine der wenigen Möglichkeiten, sich von bestehenden Strukturen unabhängig zu machen und etwas Eigenes aufzubauen. Diese Option der Selbstständigkeit muss erhalten bleiben. Die bestehenden Wohnungsbordelle sollten daher Bestandsschutz genießen.

Eine Definition des Begriffes „Wohnungsbordell“ muss dringend vorgenommen werden.

Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?

Wie oben schon erklärt, sprechen wir uns in der aktuellen Situation gegen eine Erlaubnispflicht aus. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die Art der Fragestellung für nicht angemessen halten, weil sie suggestiv ist. Es wird der Eindruck erweckt, als ob eine Erlaubnispflicht bereits Konsens sei. Dies lenkt die Antworten derer, die sich mit dem sehr komplizierten Gewerberecht nicht so gut auskennen, schon in eine bestimmte Richtung.

Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von §38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

Nein, wir sind gegen Erlaubnis- und Überwachungspflichten. Auch diese Frage ist suggestiv. Es wird der Eindruck vermittelt, als sei eine Erlaubnispflicht schon beschlossene Sache und als ginge es nur noch um deren konkrete Ausgestaltung.

C.II. Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, Mindeststandards für Prostitutionsbetriebe

In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden?

Vor dem Hintergrund der Komplexität und Verschiedenheit der einzelnen Arbeitsplätze und Arbeitsfelder in unserer Branche sollte für die differenzierte Erstellung von Arbeitsstandards eine mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben versehene Arbeitsgruppe (AG) gegründet werden. Die faire Beteiligung von Betreiber_innen und Sexarbeiter_innen, aber auch Vertreter_innen der Gesundheitsämter und Beratungsstellen in dieser AG wäre obligat. Ihre Ergebnisse sollten die Grundlage für rechtliche Arbeitsrichtlinien sein. Anforderungen an Betriebe sollten nicht im Ermessen von Behörden oder Landesregierungen liegen, da ihnen diesbezügliche Kompetenzen fehlen.

Mittelfristig sollte die Festlegung von Arbeits- und Qualitätsstandards selbstverwaltend durch berufsständische Vertretungen wie Berufsverbände, Gewerkschaften oder Kammern formuliert werden. Zu diesem Zweck sollte die Bildung berufsständischer Selbstverwaltungen dringend staatlich gefördert werden. Die Einhaltung berufsständischer Rechte und Pflichten sollte durch die bereits zu diesem Zweck bestehenden Gesetze und Verordnungen sichergestellt werden, bspw. durch BGB, SGB, ArbSchG, ArbStättV etc.

Die Zuständigkeit für den Beruf der Sexarbeit sollte federführend beim Wirtschaftsministerium (Selbstständige) oder Arbeitsministerium (Angestellte) liegen. Beim Familienministerium ist sie falsch angesiedelt.

Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?

Da die Ausübung der Prostitution einem gesellschaftlichen Unwerturteil unterliegt und stark von moralischer Diskriminierung betroffen ist, darf es innerhalb der Behörden zu keinerlei Ermessensentscheidungen kommen. Ermessensentscheidungen öffnen Freiräume für behördliche Willkür oder Uneinheitlichkeiten, die wiederum zu Rechtsunsicherheit führen und ein erhebliches unternehmerisches Risiko für die Berufsausübenden darstellen. Planungssicherheit zum Aufbau seriöser, fairer Betriebe wäre somit nicht gegeben. Dies würde zu mehr Abhängigkeit von denjenigen Menschen führen, die es sich im Zweifelsfall leisten können, Rechtsstreite zu führen und durchzustehen oder preisintensive Umbauten vorzunehmen.

C.III Untersagung bzw. Verbote

Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können?

Wenn relevante strafrechtliche Verurteilungen vorliegen (z.B. Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder wenn gegen die von den berufsständischen Vertretungen oder der in Sektion C.II. genannten AG formulierten Standards sowie allgemeine berufsrechtliche Regulierungen verstoßen wurde, kann über Einschränkungen der freien Berufsausübung im Bereich der Prostitutionsausübung oder der Betriebsführung nachgedacht werden. Wir sprechen uns gegen Berufsverbote ohne richterliche Verurteilung aus.

C.IV. Pflichten des Betreibers

Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?

Betreiber einer Prostitutionsstätte sollten verpflichtet sein, ihren Betrieb nach §14 GewO anzumelden und die von den berufsständischen Vertretungen oder der in C.II. genannten AG formulierten Standards und allgemeinen beruflichen Regulierungen einzuhalten.

D. Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte

D.I.

Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?

Die Registrierung einer so hoch stigmatisierten und häufig mehrfach diskriminierten Gruppe ist keinesfalls verhältnismäßig. Dies käme einem Zwangsouting gleich. Das Outing stellt ein Risiko für die betroffenen Personen dar, es erschwert einen „normalen“ Alltag in unserer Gesellschaft.

Um Sexarbeiter_innen vor den Risiken von Diskriminierung zu schützen, könnte alternativ über eine Aufnahme ins AGG (Keine Diskriminierung aufgrund der Berufswahl) und die Genehmigung der Eintragung von Pseudonymen in den Personalausweis nachgedacht werden.

Verpflichtend sollte (wie bisher) für Selbstständige nur die Anmeldung beim Finanzamt, d.h. der Nachweis einer Steuernummer und für Angestellte die Anmeldung bei Krankenkasse und Rentenversicherung über den Arbeitgeber, d.h. der Nachweis einer Sozialversicherungsnummer, sein. Dies sollte aufgrund der Besonderheiten in unserer Branche durchaus so beibehalten werden.

Die derzeit von den Polizeibehörden in Razzien und Kontrollen noch erhobenen Daten von Sexarbeiter_innen und Kund_innen sind dementsprechend schützenswert. Sie sollten spätestens nach Beendigung von Ermittlungsvorgängen gelöscht werden. Es ist derzeit unklar, welche und wie lange personenbezogene Daten in den Karteien der Polizeien gespeichert werden und welche Auswirkungen das für die Betroffenen hat. Generell plädieren wir für eine diesbezügliche Anpassung des Polizeirechts (siehe dazu Sektionen E., I. und J.).

D.II. Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht

Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?

Grundsätzlich begrüßen wir, dass über Möglichkeiten zur Einstiegsberatung nachgedacht wird und somit der Fokus einer Berufsberatung für Sexarbeiter_innen nicht mehr ausschließlich auf dem „Berufsausstieg“ ruht. Fundierte Einstiegsberatungen, wie sie einige Beratungsstellen schon anbieten, sind sehr wichtig, um Fehleinschätzungen, die mit unserer Branche verbunden sind, zu vermeiden, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten im Rahmen der Sexarbeit auszuloten und den damit verbundenen richtigen Arbeitsplatz zu finden.

Dies verpflichtend anzubieten passt jedoch nicht zum spontanen Charakter unserer Branche. Ein Mensch, der aus dem Ausland nach Deutschland kommt, um hier in der Sexarbeit Geld zu verdienen, wird nicht warten, bis er einen Beratungstermin in seiner Muttersprache erhält, sondern die Arbeit notfalls illegal aufnehmen. Eine Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise zur Aufnahme einer Tätigkeit als Sexdienstleister_in wäre mangels ausländischer Qualifikationsangebote illusorisch.

Unsere Erfahrung sagt auch, dass eine Berufsberatung oft dann fruchtbarer ist, wenn die Kolleg_innen schon erste Erfahrungen im Job gesammelt haben. Grundsätzlich führen verpflichtende Maßnahmen zu wesentlich weniger Akzeptanz und nachhaltigen Ergebnissen als freiwillig genutzte Angebote.

Dass sich unser Berufsverband gegen Anzeigepflichten für Sexdienstleistende ausspricht, wurde schon in der Sektion zuvor erklärt. Auch diese Frage ist suggestiv. Es wird der Eindruck vermittelt, als sei eine Anzeigepflicht für Sexdienstleistende schon beschlossene Sache und als ginge es nur noch um deren konkrete Ausgestaltung.

Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?

Wir begrüßen, dass es eine Auseinandersetzung mit dem Thema Krankenversicherung für Sexarbeiter_innen gibt. Der Krankenversicherungsstand bei Sexarbeiter_innen ist laut Aussage verschiedener Gesundheitsämter wesentlich höher, als in den Medien dargestellt. Nahezu alle Sexarbeiter_innen, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten oder deutsche Staatsangehörige sind, sind krankenversichert.

Bei Migrant_innen scheitert der Krankenversicherungsschutz hingegen gerade daran, dass viele der geforderten Aufnahmebedingungen nicht erfüllt werden können. Hier sollten die Zugangshürden zu den Krankenversicherungen gesenkt werden. Auskünfte zu diesem weit ausufernden Thema können die Bufas-Beratungsstellen geben.

Ein weiterer Grund für fehlende Krankenversicherungen oder Unterversicherungen sind die hohen Kosten der Krankenversicherungen für Selbstständige. Da die Mehrheit der Kolleg_innen selbstständig arbeitet, fordern wir die Einrichtung einer Sozialkasse für Sexarbeiter_innen – vergleichbar mit der Künstler-Sozial-Kasse.

Die Anzeigepflicht für Sexdienstleistende lehnen wir ab (siehe Sektion D.I.). Auch diese Frage ist suggestiv. Es wird der Eindruck vermittelt, als sei eine Anzeigepflicht für Sexdienstleistende schon beschlossene Sache und als ginge es nur noch um deren konkrete Ausgestaltung.

Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?

Suggestivfrage; wir sind gegen eine Anzeigepflicht.

Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?

Suggestivfrage; wir sind gegen eine Anzeigepflicht.

Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?

Suggestivfrage; wir sind gegen eine Anzeigepflicht.

Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z. B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?

Wenn die Frage nach schutzwürdigen Belangen lautet, dann möchten wir hier darauf hinweisen, dass die Wahrung der Persönlichkeitsrechte an erster Stelle stehen sollte. Aufgrund der extremen Stigmatisierung und der damit einhergehenden schützenswerten Privatsphäre vieler Kolleg_innen lehnen wir jede Art von Auskunftsrechten über Sexarbeiter_innen ab.

E. Überwachungs- und Kontrollbefugnisse

Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)

Wir fordern eine Einstellung der anlassunabhängigen Kontrollen durch die Polizeibehörden und eine Rücknahme der Sonderbefugnisse, welche die Polizei im Kontext der Ausübung unseres Berufs genießt. Anlaßunabhängige Kontrollen durch die Polizei sind keine vertrauensbildende Maßnahme und darüber hinaus geschäftsschädigend. Kolleg_innen sind nach der Erfahrung einer Polizei-Razzia nicht motiviert, sich im Bedarfsfall an die Polizei zu wenden.

Wir finden zudem keine Bestätigung dafür, dass die Aufklärungsrate von Menschenhandelsdelikten oder „milieubedingter“ Kriminalität in den Bundesländern, deren Polizeirecht anlaßunabhängige Durchsuchungen oder Identitätskontrollen im Umfeld der Prostitutionsausübung erlaubt, wesentlich höher ist, als in den übrigen Bundesländern. Die Mehrheit der Verfahren wird aufgrund von Selbstanzeige oder Anzeige Dritter (z.B. durch Kund_innen) eingeleitet (Quelle: Bundeslagebilder BKA). Eine mangelnde Kontrolldichte können wir nicht feststellen.

Problematisch erscheint uns eher, dass die Beamten vor Ort Schwierigkeiten haben zu entscheiden, welche Person sich bewußt für die Ausübung der prostitutiven Tätigkeit entscheiden hat und welche eventuell weniger freiwillig dort ist. Wir fordern daher eine gezielte Fortbildung der für Sexarbeiter_innen zuständigen Beamten. Die Einbeziehung von Sexarbeiter_innen in diesen Fortbildungsprozess halten wir für dringend erforderlich.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die oft als vorbildlich gelobte Polizeiüberwachung in Bayern von uns eher als Störung des Betriebsablaufs, als diskriminierend und disruptiv wahrgenommen wird. Wir lehnen es entschieden ab, das teilweise menschenunwürdige Vorgehen der bayrischen Polizei auf eine bundesweite Rechtsgrundlage zu stellen und wünschen uns dagegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden. Wir halten aufsuchende Arbeit der Polizei für sinnvoll, wenn sich die Beamten dabei der Probleme der in der Sexarbeit Tätigen ernsthaft annehmen und diese nicht nur kontrollieren.

F. Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution

F.I. Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution

Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden?

Die gut gemeinten Ansätze einer Anhebung der Altersgrenze auf 21 Jahre gehen an der Lebenswirklichkeit in der Sexarbeitsbranche vorbei. Ein Verbot würde hier nur eine wenig abschreckende Wirkung haben. Junge Erwachsene mit einem dringenden Verdienstbedürfnis würden mit dem Einstieg in die Sexarbeit nicht bis zum 21. Lebensjahr warten. Genau diesen lebensunerfahrenen Menschen bliebe der Zugang zu sicheren Arbeitsplätzen, an denen sie sich ggf. auch mit erfahreneren Kolleg_innen austauschen können, um von ihnen zu lernen, verwehrt. Sie würden der Kriminalität anheimgegeben und wären gezwungen, an Orten zu arbeiten, an denen sie Gefahren schutzlos ausgeliefert sind. Ihr illegaler Status würde es ihnen unmöglich machen, sich gegen Unrecht zur Wehr zu setzen.

Die im §232 Abs. 1 Satz 2 StGB formulierte Altersgrenze von 21 Jahren führt bereits jetzt dazu, dass ein nicht geringer Teil der Betroffenen von Menschenhandel in der BRD selbst deutsche Staatsbürger sind. Sie werden allein deshalb als Opfer geführt, weil sie zwischen 18 und 21 Jahren alt sind, ohne dass irgendeine Form von Ausbeutung oder Gewalt vorliegen muss.

Eine rechtliche Gleichbehandlung mit anderen Berufen, auch in Hinblick auf Schutzaltersgrenzen, ist das beste Mittel, um die Entstigmatisierung der Sexarbeit voranzutreiben.

Wenn ja, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?

F.II. Kondompflicht

Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?

Eine Kondompflicht lehnen wir ab. Wir schließen uns hiermit der gleichlautenden Empfehlung der Deutschen AIDS-Hilfe an. Prävention durch Aufklärung, wie sie im §3 IfSG gesetzlich verankert ist, ziehen wir der Prävention durch Zwang vor, weil wir sie für effektiver und nachhaltiger halten. Eine Kondompflicht würde hingegen zu einer Kriminalisierung eben der Kolleg_innen führen, die aufgrund mangelnder Aufklärung dazu bereit sind, für einen höheren Verdienst auf Kondome zu verzichten. Sinnvoller ist es, diese Kolleg_innen aufzuklären und ihr Selbstbewußtsein zu stärken, damit sie ihre Interessen an geschütztem Verkehr auch gegen hartnäckige Nachfragen durchsetzen können. Dafür brauchen wir eine starke Präventionsarbeit vor Ort.

Ein großes Problem sehen wir auch in der Kontrollierbarkeit solcher Verordnungen. Die Nachfrage nach ungeschütztem Verkehr besteht nicht auf Seiten der Sexarbeiter_innen, sondern kommt von den Kund_innen, die die eigentlich zu kontrollierende Gruppe wären. Im Land Bayern, wo seit 13 Jahren eine Kondompflicht besteht, werden hingegen Polizisten als Scheinfreier in die Bordelle geschickt. Diese Scheinfreier bedrängen die Kolleg_innen unter Vorspielung falscher Tatsachen mit Nachfragen nach ungeschütztem Verkehr. Willigen diese dann ein, gelten sie als überführt, noch bevor irgendeine Form von Verkehr überhaupt stattgefunden hat. Kontrolliert, verfolgt und bestraft werden in Bayern die Sexarbeiter_innen, nicht die Kund_innen, die für ungeschützten Verkehr bezahlen.

Im Übrigen finden wir keine Hinweise darauf, dass diese Verordnung in Bayern positive Auswirkungen auf die Gesundheit der in der Sexarbeit Tätigen oder der Gesamtbevölkerung hat. Wie das Saarland seine im Frühjahr 2014 eingeführte Kondompflicht kontrolliert, ist derzeit noch unklar.

Wenn ja, sehen Sie bundesgesetzlichen Regelungsbedarf?

F.III. Werbung für sexuelle Dienstleistungen

Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr?

Wir weisen darf hin, dass nach Ordnungswidrigkeitengesetz noch immer ein allgemeines Werbeverbot für Prostitution gilt. Deshalb fordern wir die ersatzlose Streichung von §119 OwiG (Grob anstößige und belästigende Handlungen) sowie §120 OwiG (Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbeverbot für Prostitution). Mit dem Inkrafttreten des ProstG sind die Ausübung der Prostitution und

die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte nicht mehr als schlechthin sittenwidrig anzusehen. Zur Gleichstellung mit anderen Berufen gehört auch das Recht, für eine angebotene Dienstleistung adäquat werben zu können. Das Werbeverbot und die darüber herrschende Unsicherheit machen es besonders den selbstständig in der Sexarbeit Tätigen schwer, ihre Zielgruppe angemessen und seriös zu akquirieren. Das rechtliche Risiko im Zusammenhang mit Werbung für Sexdienstleistungen führt ebenfalls dazu, dass Preise für Werbeflächen in unserer Branche unverhältnismäßig hoch sind. Dadurch werden wiederum Räume für finanzielle Ausbeutung und Abhängigkeit von Dritten geöffnet.

Ein Werbeverbot für gesundheitsgefährdende Sexualpraktiken befürworten wir. Hierfür sollten die Empfehlungen der Deutschen AIDS-Hilfe, die ungeschützten Vaginal- und Analverkehr sowie die orale Aufnahme von Sperma als besonders risikoreich einstuft, als Grundlage herangezogen werden.

F.IV.

Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgehen werden?

Genau wie die Fachöffentlichkeit – allen voran die Deutsche AIDS-Hilfe, die Deutsche STI-Gesellschaft und die Gesundheitsämter – lehnen wir Pflichtuntersuchungen ab. Zur Prävention haben sich ausschließlich Aufklärung und Förderung der Eigenverantwortlichkeit als wirksam erwiesen. Zwangskontrollen (womöglich wie früher mittels polizeilicher Vorführung beim Gesundheitsamt und „Bockschein“) halten wir für kontraproduktiv und antiquiert.

Mit Stolz weist die Deutsche AIDS-Hilfe darauf hin, dass Deutschland im EU-Vergleich eine der niedrigsten Infektionsraten an Geschlechtskrankheiten hat, was eindeutig auf deren sehr gute präventive Arbeit zurückzuführen ist. Auch konnten bei Untersuchungen von Sexarbeiter_innen keine erhöhten Infektionsraten nachgewiesen werden. Danach ist fraglich, ob Prostituierte überhaupt stärker als andere Menschen zur Verbreitung von HIV und Geschlechtskrankheiten beitragen. Prävention durch Aufklärung statt Zwang hat sich bewährt.

Wir fordern daher, für Sexarbeiter_innen bundesweit, in jeder größeren Stadt die Möglichkeit zur anonymen und kostenlosen Gesundheitsvorsorge durch die Gesundheitsämter zu schaffen. Das Personal sollte dabei Sexarbeit als Berufswahl akzeptieren. Vorbildliche Angebote, die von den Kolleg_innen genutzt und geschätzt werden, gibt es bereits bei einigen Gesundheitsämtern, z.B. in Berlin Charlottenburg. Zu den besonderen Anforderungen an die Gesundheitsämter haben bufas e.V. und BesD e.V. eine AG gegründet, die sich im Arbeitsprozess befindet.

Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?

F.V.

Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?

Wir halten die in einigen Bundesländern praktizierten Sonderbesteuerungsverfahren für Sexarbeiter_innen (z.B. Pauschalbesteuerungen, Sex- und Vergnügungssteuern) für unvereinbar mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung (§85 AO). Bei den aktuell angewandten Pauschalbesteuerungen (sog. „Düsseldorfer Verfahren“) werden Betreiber_innen verpflichtend zum verlängerten Arm des Finanzamtes gemacht. Sie müssen einen willkürlich von der Behörde festgelegten Betrag von ihren Mieter_innen einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Beträge werden unabhängig von den tatsächlichen Verdiensten, Organisationskosten, persönlichen Verhältnissen, von Umfang und Art der Tätigkeit festgelegt. Unklar bleibt, ob der Pauschalbetrag die Steuerschuld abgilt oder ob es sich um eine Vorauszahlung handelt, welche bei Abgabe unter Pseudonym nicht mehr der Steuererklärung einer bestimmten Person zuzuordnen und ohne Quittung auch nicht nachzuweisen ist.

Darüber hinaus ist Prostitution eine legale Erwerbstätigkeit und keine Vergnügungsveranstaltung. Im vergleichbaren Gastronomiebereich werden lediglich für zusätzliche Veranstaltungen, wie z.B. Feste und Tanzveranstaltungen, Vergnügungssteuern erhoben. Zudem werden in anderen Branchen nur die Veranstalter der Vergnügungen besteuert, nicht jedoch die auf den Veranstaltungen Dienstleistenden. Ebenfalls ist die Bemessungsgrundlage für Prostitutionsstätten nach Quadratmetern gerade für die Etablissements nachteilig, die große Räume mit viel Platz und Luft zum Arbeiten zur Verfügung stellen. Es erscheint uns nicht sinnvoll, gerade diejenigen mit höheren Steuern zu strafen, die besonders gute Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen.

Sexarbeiter_innen und Prostitutionsstätten sollten exakt so besteuert werden wie andere Selbstständige und Betriebe auch. Wir fordern daher eine steuerrechtliche Gleichbehandlung mit anderen beruflichen Tätigkeiten und die Abschaffung jeglicher Sondersteuern.

Zu weiteren Regelungsbedarfen aus unserer Perspektive, siehe Sektion J.

F.VI. Zugang zu Beratung

Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten gesetzlich gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen?

Das Problem der Beratungsstellen ist nicht, dass sie keinen Zugang zu Bordellen erhielten. Sie sind fast überall willkommen. Jedoch sind weder die Beratungsstellen, noch die Gesundheitsämter in der Lage, ausreichend aufsuchende Arbeit zu machen, da ihnen hierfür die finanziellen Mittel fehlen. Hier müßte stark aufgestockt werden.

Auch gibt es kein flächendeckendes Netz Beratungsstellen für Sexarbeitende, was unbedingt geändert werden muss. Die geforderten Beratungsstellen sollten nicht nur für Menschenhandel und Ausstricksberatung zuständig sein, sondern auch Einstiegs- und begleitende Berufsberatung anbieten. Viele Kolleg_innen benötigen am dringlichsten steuerliche und rechtliche Beratung sowie Unterstützung bei Wohnungssuche, Behördengängen, Überschuldung und aufenthaltsrechtlichen Fragen.

Es sollte beratend und aufsuchend gearbeitet werden. Die Mitarbeiter_innen müssen eine akzeptierende Haltung gegenüber der Sexarbeit haben, da Sexarbeiter_innen andernfalls nicht motiviert sind, sich von ihnen beraten zu lassen. Weiterhin sollten Sexarbeiter_innen in den Beratungsstellen angestellt werden – als Peer-to-Peer-Mitarbeiter_innen. Der Bufas e.V. hat dazu das sogenannte „St-Pauli-Protokoll“ verabschiedet und arbeitet aktiv an der Einbindung von Sexarbeiter_innen.

Zu unserer Forderung bezüglich eines flächendeckenden Angebots zur freiwilligen, anonymen Gesundheitsvorsorge für Sexarbeiter_innen siehe Sektion F.IV.

Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?

G. Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden

Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?

Das Weisungsrecht, welches Betreibende gegenüber angestellt tätigen Sexarbeiter_innen genießen, ist laut Prostitutionsgesetz bereits jetzt ein „eingeschränktes Weisungsrecht“. Da aber so gut wie alle Sexarbeiter_innen in Deutschland selbstständig arbeiten, treten Betreibende eher als Vermieter_innen, denn als Arbeitgeber_innen auf. Der Paragraph zur Weisungsbefugnis des ProstG findet also ohnehin nur bedingt Anwendung in der Praxis. Außer mietrechtlichen Dingen dürfen Betreiber_innen kaum etwas vorschreiben.

Wir befürworten die Existenz des allgemeinen Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ausdrücklich. Kein Mensch darf gegen seinen Willen zu Sex oder zu konkreten Sexualpraktiken gezwungen werden – dies gilt selbstverständlich auch für Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind. Hierfür bedarf es ggf. einer Präzisierung des Paragraphen §177 StGB.

Darüber hinaus sehen wir aber keine praktische Relevanz in der Einschränkung der Weisungsbefugnis von Arbeitgebern in der Sexarbeit. Das rechtliche Ungleichverhältnis führt derzeit eher dazu, dass Anstellungsverhältnisse verhindert werden. Betreiber sind derzeit nicht bereit, das unternehmerische Risiko einer Anstellung zu tragen, wenn die Angestellten nicht zur Arbeit angehalten und keine Arbeitsanweisungen erteilt werden können.

H. Kommunalen Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution

Sehen Sie gesetzgeberischen Bedarf auf Bundesebene hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)

Art. 297 EGStGB erlaubt es den Ländern und Landesbehörden derzeit, sogenannte Sperrgebietsverordnungen zu erlassen. Diese verbieten die freie Ausübung der Prostitution in bestimmten Gebieten, zu bestimmten Tageszeiten oder in bestimmten Ausprägungsformen. Daher fordern wir deren generelle Abschaffung, was wir in der folgenden Sektion I. näher erläutern.

I. Schnittstellen zum Strafrecht

Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?

Im Rahmen unserer Forderung nach einer konsequenten Entkriminalisierung der Sexarbeit sprechen wir uns für eine Streichung sämtlicher prostitutionsspezifischer Einzelnormen im Strafrecht aus.

Wir fordern die ersatzlose Streichung des §180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und des §181a StGB (Zuhälterei), da es sich um Sondergesetze handelt. Keine andere Erwerbstätigkeit wird mit einer eigenen Regelung im Strafgesetzbuch vor Ausbeutung und Zuhälterei geschützt. Die Verfolgung dieser Tatbestände ist durch andere Rechtsnormen bereits ausreichend gesichert: §177 StGB (Sexuelle Nötigung), §253 StGB (Erpressung), §240 StGB (Nötigung), §138 BGB (Sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher), §134 BGB (Ausbeutung). Die abzuschaffenden Paragraphen kollidieren mit der Intention des ProstG, die Stigmatisierung der Sexarbeit abzubauen.

Wir sprechen uns ebenfalls für die Streichung des §184f StGB (Jugendgefährdende Prostitution) aus. Das Argument, „die Jugend und der öffentliche Anstand“ müßten vor der Konfrontation mit käuflicher Sexualität geschützt werden, ist im Hinblick auf die in unserer Gesellschaft heutzutage überall öffentlich präsentierte Sexualität (Zeitschriften, Werbung, Fernsehen, Internet) weltfremd und unzeitgemäß.

Die Streichung des §184e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) fordern wir aus demselben Grund, wie die Streichung des Art. 297 EGStGB (Verbot der Prostitution). Durch die dort legitimierten Sperrgebietsverordnungen werden die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt. Durch Sperrgebiete wird die Sexarbeit oft in abgelegene Gebiete abgedrängt, die gefährliche und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen bieten. Dadurch erhöhen sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen, der Bedarf an und ggf. die Abhängigkeit von Aufpassern und Beschützern. Weiterhin kommt es zu einer künstlichen Verknappung der Arbeitsmöglichkeiten und zur Monopolisierung, was Wuchermieten Tür und Tor öffnet und den Konkurrenzdruck unter Kolleg_innen erhöht. Wo die Interessen von Sexarbeiter_innen, Gewerbetreibenden und Anwohner_innen tatsächlich kollidieren, sind pragmatische Lösungen flächendeckenden Berufsausübungsverboten vorzuziehen.

Außerdem sprechen wir uns für eine Zusammenlegung des §232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) mit dem §233 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft) sowie eine Absenkung des Sonderschutzalters von 21 Jahren auf 18 Jahre aus. Sexuelle Ausbeutung sollte generell und gegenüber allen Menschen verboten sein, nicht nur

gegenüber Menschen, die in der Prostitution arbeiten oder allein im Zusammenhang mit Menschenhandel. Demgegenüber sollte die Ausbeutung der Arbeitskraft generell und auch im Rahmen der Prostitutionsausübung verboten sein und nicht nur im Rahmen der Ausübung anderer Berufe oder im Zusammenhang mit Menschenhandel. Die derzeitige Aufspaltung in zwei Einzelnormen verwischt die Grenzen zwischen Menschenhandel und Prostitution, belastet Berufsausübende in der Sexarbeit mit Vorurteilen und hilft den tatsächlich von Menschenhandel Betroffenen nicht weiter.

Im §104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit) fordern wir eine Streichung der Worte „oder die Prostitution“. Die Polizei hat bisher gegenüber keinem anderen, durch Art. 12 GG geschützten Beruf eine Generalvollmacht zur Durchsuchung von Arbeitsstätten.

J. Weiterer Regelungsbedarf

Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?

Wir sehen Bedarf an einer Anpassung der Polizeirechte auf Landesebene. Mit den in Sektion E. und I. genannten Begründungen lehnen wir eine Verschärfung der Landespolizeigesetze und das Polizeirecht auf Durchsuchung unserer Arbeitsstätten und Identitätskontrollen von Personen, die sich an unseren Arbeitsplätzen aufhalten, ab.

Als absolut überfällig erscheint uns die Streichung des §55 Absatz 2 Satz 3 AufenthG, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen, die der „Gewerbsunzucht“ [sic!] nachgehen, gefährdet sieht. Für keine andere Berufsgruppe existiert ein gesondertes Ausweisungsrecht und die Bezeichnung unseres Berufs als „Unzucht“ ist beleidigend und vorgestrig.

Ogleich es ein Sondergesetz darstellt, sollte das Prostitutionsgesetz bis auf Weiteres bestehen bleiben. Wir plädieren jedoch für eine Streichung des §2 ProstG. Dadurch, dass Forderungen nicht abgetreten, sondern nur im eigenen Namen geltend gemacht werden können, ist es Sexarbeiter_innen, die nicht geoutet sind, unmöglich, entgangene Löhne von Unterstützer_innen einklagen zu lassen. Auch gehen Betreiber_innen leer aus, die eine EC- oder Kreditkarten-Zahlung anbieten und ungedeckte Zahlungen erhalten. In einem solchen Fall müßte die Sexarbeiter_in klagen, die ihr Entgelt aber bereits vom Betreiber ausgezahlt bekommen hat.

Im ProstG sollte außerdem festgehalten werden, dass es sich bei der selbstständig ausgeübten Prostitution um einen Freien Beruf handelt und dass unserer Branche keine Sondersteuern oder Sonderbesteuerungsverfahren auferlegt werden dürfen. Abgabenordnung und bestehende Steuergesetze sollten auf unseren Beruf ebenso angewandt werden, wie auf jeden anderen. Das sogenannte „Düsseldorfer Verfahren“, wie es bereits in einigen Bundesländern angewandt wird, halten wir für diskriminierend und mit dem Grundsatz der gleichen Besteuerung (§85 AO) für unvereinbar.

Der Anerkennung der selbstständigen Sexarbeit als Freier Beruf sollte auch durch die Aufnahme der Berufsbezeichnung „Sexdienstleister_in“ in §18 EStG Rechnung getragen werden.

Vor dem Hintergrund der großen Stigmatisierung wäre es eine große Erleichterung, wenn Sexarbeiter_innen ihren Arbeitsnamen nach §9 Abs. 3 PAuswG als Pseudonym in den Personalausweis eintragen lassen und unter diesem Pseudonym Rechtsgeschäfte (Eröffnung von Bankkonten, Abschluß von Mietverträgen, Angabe von Rechnungsadressen, etc.) tätigen könnten. Sexarbeiter_innen haben ein besonderes Interesse daran, dass ihre private Identität geschützt bleibt, um bspw. nicht Opfer von Stalking o.ä. zu werden.

Der §5 TMG regelt die Impressumspflicht auf Webseiten und erfordert die Angabe von bürgerlichem Namen und Niederlassungsanschriften. Für selbstständige Sexarbeiter_innen ist dies eine sehr hohe Hürde, denn sie müssen sich nicht nur mit dem bürgerlichen Namen outen, sondern viele müssen auch ihre Wohnadresse öffentlich machen. Bei Selbstständigen, die nicht fest in einer einzigen Prostitutionsstätte arbeiten oder Escort-Services anbieten, ist die private Wohnanschrift auch der Sitz der Webseite. Daher plädieren wir für eine Änderung der Impressumspflicht für Webseiten von Sexarbeiter_innen, die anstelle des bürgerlichen Namens die Angabe von eingetragenen Pseudonymen und anstelle einer Adresse, die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse und Telefonnummer erlaubt.

Außerdem sprechen wir uns dafür aus, dass die Worte „der Berufswahl“ nach „des Alters“ in §1 AGG aufgenommen werden. Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wäre es demnach auch, eine Benachteiligung aus Gründen der Berufswahl zu verhindern. Dies würde Sexarbeiter_innen die Angst vor dem Verlust von Sorgerechten für ihre Kinder oder vor Entlassung aus ihrem Hauptberuf im Falle eines Outings geben. Ebenso wäre eine frühere Tätigkeit in der Prostitution kein Grund mehr, eine Einstellung in einem anderen Tätigkeitsfeld zu versagen.

K. Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen

Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?

Die Eingliederung in bestehende Gesetze ist vorzuziehen und auf lange Sicht anzustreben. Die vorläufige Erhaltung des Prostitutionsgesetzes erscheint uns als Übergangslösung dennoch angebracht. Wenn Prostitution als Beruf anerkannt ist und allen Bürger_innen und Beamt_innen klar ist, dass bspw. die Abgabenordnung auch für Sexarbeiter_innen gilt, dann benötigt es erklärende Zusätze, wie „gilt auch für die Prostitution“, in den Gesetzestexten nicht mehr. An diesem Punkt sind wir gesellschaftlich aber noch nicht.

Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes zeigen, dass es kaum eine Integration des ProstG in die Ländergesetze gibt. Die größte Schwäche des Prostitutionsgesetzes sehen wir deshalb in seiner mangelnden Umsetzung auf Landesebene. Der Umgang der Landesregierungen und -behörden mit Prostitution ist von Bundesland zu Bundesland verschieden und willkürlich. Unter Kolleg_innen führt dies zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit. Oft bleibt unklar, wie man sich korrekt zu verhalten hat, um nicht gegen diese oder jene Landesverordnung zu verstoßen. Zum Teil verstoßen Landesverordnungen zur Prostitutionsregulierung gegen Bundesrecht.

Regelungen, die unsere Branche betreffen, sollten auf Bundesebene getroffen und möglichst mit den Verbänden der berufsständischen Selbstverwaltung koordiniert werden. Sie sollten nicht den Ländern oder gar dem Ermessen einzelner Behörden überlassen werden. Im Falle der Einführung einer Erlaubnispflicht für Bordelle nach dem Vorbild der Gaststättenkonzession, gegen die wir uns als solche aussprechen, würde dies explizit auch für das Erteilen von Auflagen für den Betrieb gelten. Klare und eindeutige Regelungen auf Bundesebene würden die Unsicherheit, mit der viele regionale Behörden unserem Thema begegnen, beenden.

Welche Behörden sollten für die Umsetzung zuständig sein?

Zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der Prostitutionsregulierungen sollten die Gewerbeämter, Bauämter, Finanzämter, Ordnungsämter und Gesundheitsämter sein – sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verbände der berufsständischen Selbstverwaltung.

L. Zusammenfassend

Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?

M. Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung

Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?

Zu unserer Forderung nach flächendeckenden Angeboten der Gesundheitsämter für Sexarbeiter_innen, siehe F.IV. Zu unserer Forderung nach einem bundesweiten Netz an Beratungsstellen, siehe F.VI.

Generell sprechen wir uns für eine Förderung und Unterstützung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten für Sexarbeiter_innen aus – auch in den Muttersprachen der in der Sexarbeit tätigen Migrant_innen. Bildung und Wissen machen stark und schützen vor Ausbeutung und Fremdbestimmung. Wir fordern eine berufsständische Beratung und spezifische Bildungsangebote für Sexarbeiter_innen – auch jenseits der Umstiegs- (Ausstiegs-)beratung.

Kolleg_innen sollten nicht nur ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte genau kennen. Wir denken hier besonders an ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das es erlaubt, das Angebot selbst zu bestimmen und zu jedem Sexualkontakt und jeder Sexualpraktik „nein“ zu sagen – auch dann, wenn Kund_innen dafür bezahlen. Die oft gehörte Behauptung, Prostitution sei generell sexuelle Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, ist gefährlich. Sie führt bei manchen Kolleg_innen zu der irrigen Annahme, ihr Job bestünde darin, sich für Geld vergewaltigen zu lassen. Sie neigen dazu, sexuelle Übergriffe eher zu akzeptieren und nicht

zur Anzeige zu bringen, was zeigt, wie gefährlich solche falschen Behauptungen sind.

Es sollten Fortbildungen im Bereich Recht (Arbeitsrecht, Grundrecht, Menschenrecht), Gesundheit, Betriebswirtschaft, Steuern, Marketing und Fremdsprachenkompetenz geschaffen werden. Auch Selbstverteidigungskurse oder Kurse zu besonderen sexuellen Praktiken wären hilfreich. Ebenso sollte im Rahmen einer Beratung über Probleme im Arbeitsalltag und soziale Themen (Beziehung, Outing) gesprochen werden können.

Wichtig ist bei allen Maßnahmen die direkte, aktive Einbeziehung von Sexarbeiter_innen als Berater und Sachverständige. Beispielhaft ist das sogenannte Peer-Projekt der Beratungsstelle Hydra e.V. in Berlin, bei dem Sexarbeiter_innen selbst in Bordelle gehen und die Kolleg_innen schulen. Mit Hilfe von Sprachmittler_innen können auch Migrant_innen erreicht werden. Ein ähnliches Projekt gibt es auch vom Verein move e.V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen AIDS-Hilfe.

N. Sonstige Anmerkungen

Der Fachdialog mit Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen mit Einbindungen von Sexarbeiter_innen muss weiterhin geführt werden.

Berlin, den 03. Juni 2014